

Wien am 26. Jänner 2016

Sehr geehrte Mitglieder zum Europäischen Parlament!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und die Österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßen das Vorhaben des Europäischen Parlaments, eine Resolution zum plurilateralen Dienstleistungsabkommen „TiSA“ zu beschließen. Im vorliegenden Entwurf sind zwar einige Warnsignale an die verhandlungsführende Europäische Kommission enthalten. Doch bleiben **viele Fragen offen**. Bei zentralen Themen wie etwa lückenlose Schutzstandards für ArbeitnehmerInnen, Ausnahme öffentlicher Dienstleistungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Arbeitskräfte (mode IV) fehlen verlässliche Vorgaben an die Europäische Kommission.

Die BAK und der ÖGB haben frühzeitig die Verhandlungen über das TiSA scharf kritisiert. Bereits in den TiSA-Verhandlungsrichtlinien des Rates wurde es verabsäumt, beispielsweise eine umfassende und eindeutige Ausnahme der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des Abkommens sicherzustellen oder die Forderung nach rechtsverbindlichen und sanktionierbaren ILO-Kernstandards zu verankern. TiSA ist zuvorderst auf die offensiven kommerziellen Interessen internationaler Dienstleistungskonzerne ausgerichtet und gefährdet grundlegende Werte des europäischen Sozialmodells. Die Proteste und die Kritik der internationalen Gewerkschaftsbewegung sind ernst zu nehmen. Die EU muss alles daran setzen, das Regelwerk des internationalen Dienstleistungshandels fair und sozial gerecht zu gestalten. Umso wichtiger ist es, **folgende Mindestvoraussetzungen zu gewährleisten**:

#### **Verbindliche und sanktionierbare ILO-Arbeitsschutzstandards verankern**

Der Beschäftigungsausschuss (EMPL) hat sich in seiner Stellungnahme zum Reding-Bericht noch dafür ausgesprochen, durchsetzbare und sanktionierbare ILO-Arbeitsschutzstandards im TiSA zu verankern. Im nun abgestimmten Bericht ist dazu nur mehr eine unverbindliche Formulierung zu finden. Die verbindliche Verankerung der acht Mindestarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch Ratifizierung, Umsetzung und Anwendung ist unverzichtbar. Verstöße müssen im Rahmen des Abkommens einklagbar und sanktionierbar sein. Eine Verankerung eines durchsetzbaren Nachhaltigkeitskapitels unter Anwendung des Allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus hat sowohl im TiSA als auch im GATS zu erfolgen.

#### **Keine weitere Liberalisierung im Bereich der temporären grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte (mode IV)**

Angesichts der ungelösten Umgehungs-Problematik bei kurzfristig entsandten Arbeitskräften ist insbesondere auch von einem wechselseitigen Abtausch von höheren Liberalisierungsverpflichtungen mit EU-Drittstaaten – wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen – Abstand zu nehmen. Im Bereich der

temporären Entsendung von Arbeitskräften (mode IV) müssen Maßnahmen zur verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Behörden und Justiz mit Nachdruck eingefordert werden, um die Umgehung von arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen effektiv ahnden und sanktionieren zu können. Eine fehlende Vollstreckung durch die Vertragsparteien muss zum Gegenstand der Streitschlichtung inklusive Sanktionen gemacht werden können.

### **Öffentliche Dienstleistungen sind umfassend und eindeutig vom gesamten Anwendungsbereich von Handels- und Investitionsschutzabkommen auszunehmen**

Im Bericht findet sich zwar die begrüßenswerte Forderung nach einer Überarbeitung der sogenannten „Public Utility“-Klausel zu einer Musterklausel zum Schutz öffentlicher Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch verabsäumt, die EK darauf zu binden, dass solch eine Musterklausel zum Schutz öffentlicher Dienstleistungen unbedingt auf alle Vertragsbestimmungen derartiger Abkommen anwendbar sein muss (z.B. nicht nur teilweise auf Marktzugangspflichten wie die sog. „Public Utility“-Klausel, sondern auch auf Bereiche wie etwa Inländergleichbehandlung, Investitionsschutz, öffentliche Beschaffung oder Disziplinen zur innerstaatlichen Regulierung). Damit bleiben zahlreiche Schlupflöcher bestehen und die Daseinsvorsorge ist nur unzureichend geschützt.

### **Der multilaterale GATS-Standard Positivistenansatz muss vollständig beibehalten werden**

Der multilaterale Verhandlungsstandard im Rahmen des WTO-Dienstleistungsabkommens GATS darf nicht aufgegeben werden. Allfällige Liberalisierungsverpflichtungen sind explizit anzuführen. Auch eine Kombination von Positiv- und Negativlisten (Hybridansatz) ist abzulehnen. Denn die Verwendung einer Negativliste führt vor allem auch dazu, dass jegliche Ausnahme von einer Voll-Liberalisierung stärker unter Druck gesetzt werden kann.

### **Sperrklinken- und Stillhalte-Verpflichtungen zurückweisen**

Auch bei den sogenannten „Standstill“- und „Ratchet“-Klauseln konnte im Handlungsausschuss keine eindeutige und durchgängige Ablehnung erzielt werden. Die Verwendung dieser neuen Liberalisierungstechniken verbaut jedoch künftige demokratische Handlungsspielräume: Damit wird die Verpflichtung zur Liberalisierung nicht nur unumkehrbar gemacht, sondern auch ein fortlaufender Liberalisierungsautomatismus verankert („one way-ticket“). Statt dieser Klauseln braucht es eindeutige Vorrangregeln für die Möglichkeit im öffentlichen Interesse zu regulieren.

**Finanzdienstleistungen** sind vom Anwendungsbereich von Handels- und Investitionsabkommen wie TTIP, CETA und TiSA **auszunehmen**.

Wir appellieren an Sie, sich für die **Verankerung dieser Mindestvoraussetzungen einzusetzen** und eine dahingehende Überarbeitung der Entschließung zu unterstützen. **Sollten diese jedoch nicht berücksichtigt werden, bitten wir Sie im Interesse der europäischen BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen um eine Ablehnung der Entschließung.**

Mit freundlichen Grüßen

Erich Foglar  
Präsident

Rudi Kaske  
Präsident